

6. Ist die Verweisung auf die hinterlegte Sache nach § 379 Abs. 1 B.G.B. eine empfangsbedürftige Willenserklärung, oder lediglich eine dem Schuldner gewährte Einrede gegen den Klaganspruch auf Zahlung? Prüfungspflicht des hinterlegenden Schuldners, wenn die Forderung abgetreten und gepfändet worden ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1904 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. F. Konkursmasse (Kl.). Rep. II. 593/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der verklagte Postfiskus schuldete der Firma F. W. & M. M. zu Berlin für Lieferungen den Betrag von 3465,73 M. Durch Zession vom 1. November 1901 übertrug die genannte Firma diese Forderung „von mehr als 3000 M.“ an den Kaufmann F. zu Berlin, über dessen Vermögen demnächst der Konkurs ausbrach. Durch Brief vom 30. November 1901 (der Empfängerin zugegangen am 20. Dezember 1901) machte die Gläubigerin selbst von der Abtretung der Oberpostdirektion Mitteilung. Am 16. Dezember 1901 und am 7. Januar 1902 wurden für die Firma G. Vorpfändungen dieser Forderung gemäß § 845 B.P.D. der Oberpostdirektion zugestellt. Der ersten Vorpfändung folgte binnen der dreiwöchigen Frist des § 845 Abs. 2 eine Nachpfändung nicht nach; wohl aber erfolgte die Nachpfändung bezüglich der Pfändung vom 7. Januar 1902 am 10. desselben Monats. Später wurden noch weitere Pfändungen gegen die Firma F. W. & M. M. auf die fragliche Forderung angelegt.

Durch Klageschrift vom 4. Februar 1902 erhob der Kaufmann F. auf Grund der erwähnten Zession gegen den Postfiskus Klage auf Zahlung von 3400 M. nebst Zinsen zu 4% seit dem 20. Dezember 1901. Der verklagte Postfiskus hinterlegte darauf unter Bezugnahme auf § 853 B.P.D. am 14. Februar 1902 den Betrag von 3465,73 M. als Forderung der Firma F. W. & M. M. bei der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission und machte hiervon unterm 24. Februar 1902 dem Amtsgericht unter Mitteilung sowohl der Zession als der Pfändungen Anzeige. Das Amtsgericht leitete darauf das Verteilungsverfahren ein und wies in diesem ohne Zuziehung des F. bzw. der Konkursmasse den hinterlegten Betrag den pfändenden Gläubigern zu.

Bei der mündlichen Verhandlung über die Klage beantragte der Beklagte die Abweisung der Klage, indem er unter Berufung auf § 372 B.G.B. behauptete, daß er zur Hinterlegung berechtigt gewesen sei, und demgemäß den Kläger auf die hinterlegte Sache verwies.

Das Landgericht wies, nachdem mittlerweile der Konkursverwalter für die Konkursmasse den Rechtsstreit aufgenommen hatte,

die Klage ab. Die hiergegen von der Konkursmasse eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision muß als begründet erachtet werden.

Nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanzen ist die Abtretung der streitigen Forderung an den Gemeinschuldner F. gegen den verklagten Postfiskus von der ursprünglichen Gläubigerin, der Firma F. W. & M. M., dem Beklagten durch Schreiben vom 30. November 1901, welches zugegebenermaßen am 20. Dezember 1901 in den Besitz der Oberpostdirektion gelangte, mitgeteilt worden. Zu dieser Zeit bestand eine Vorpfändung der Forderung gegen die Bedentin gemäß § 845 Abs. 1 B.P.O., welche indessen, da eine Nachpfändung daraufhin nicht erfolgt ist, nach Ablauf der in § 845 Abs. 2 vorgesehenen Frist von 3 Wochen nach der am 16. Dezember 1901 erfolgten Zustellung, also mit Ablauf des 6. Januar 1902, ihre Wirksamkeit verlor. Damit erwarb aber der Gemeinschuldner F., sofern keine sonstigen Hindernisse, die bisher in schlüssiger Weise nicht geltend gemacht sind, im Wege standen, das ausschließliche Recht an der streitigen Forderung. Mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrages war er nach § 398 B.G.B. an die Stelle der früheren Gläubigerin getreten, und das seinem Anspruche allein entgegenstehende Hindernis, die Vorpfändung, war unwirksam geworden. Die erst später gegen die frühere Gläubigerin angelegten Pfändungen trafen die Forderung nicht mehr, weil dieselbe dieser nicht mehr zustand; sie mußte die Abtretung nach § 409 B.G.B. unter allen Umständen gegen sich gelten lassen. Das Berufungsgericht hat gleichwohl den mit der am 10. Februar 1902 zugestellten Klage erhobenen Anspruch des F. und nunmehr dessen Konkursmasse auf Zahlung des Forderungsbetrages, in Übereinstimmung mit dem Landgericht, für unbegründet erachtet, und zwar mit Rücksicht auf die am 14. Februar 1902, also nach Anstellung der Klage, erfolgte Hinterlegung der geschuldeten Summe seitens des Beklagten. Dabei wird angenommen, eine Befreiung desselben sei zwar nicht auf Grund des § 378 B.G.B. erfolgt, weil die Rücknahme der hinterlegten Summe nicht ausgeschlossen gewesen sei; dagegen sei der Beklagte berechtigt

gewesen, auf Grund des § 379 Abs. 1 den F. auf die hinterlegte Sache zu verweisen, und das sei durch die Klagebeantwortung geschehen; der Beklagte sei auch nach § 372 B.G.B. zur Hinterlegung wegen der Unsicherheit der Person des Gläubigers berechtigt gewesen.

Seitens der klägerischen Konkursmasse ist hiergegen zur Begründung der Revision in erster Linie geltend gemacht worden, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß durch die Klagebeantwortung eine dem § 379 Abs. 1 entsprechende Verweisung des F. auf die hinterlegte Sache erfolgt sei; eine Verweisung im Sinne dieser Bestimmung bestehe in der vom Schuldner dem Gläubiger gegenüber abzugebenden Erklärung, daß derselbe berechtigt sein solle, die hinterlegte Sache bei der Hinterlegungsstelle für sich in Anspruch zu nehmen; die Klagebeantwortung enthalte eine solche Erklärung nicht; zudem könne dieselbe zwischen den Prozeßbevollmächtigten nur ausgetauscht werden, wenn diese hierzu besonders bevollmächtigt seien.

Dieser Angriff ist indessen verfehlt. Die Verweisung auf Grund des § 379 Abs. 1 ist nicht ein rechtsgeschäftlicher Akt, eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit der Wirkung der Begründung des Anspruchs des verwiesenen Gläubigers auf die hinterlegte Sache, sondern lediglich die Einrede des Schuldners, der auf die Rücknahme nicht verzichtet hat, daß er nicht zu zahlen brauche, weil und solange er berechtigterweise hinterlegt habe. Das wird nicht nur von den Kommentaren zum B.G.B. übereinstimmend anerkannt (vgl. u. a. Rehbein, Bd. 2 S. 314, Planck, zu § 379 Bem. 2), sondern ist auch bei den Beratungen der II. Kommission ausdrücklich als die Bedeutung derselben bezeichnet worden.

Vgl. Achilles, Protokolle Bd. 1 S. 351 flg.

Danach genügt zu der mehrerwähnten Verweisung lediglich die Bestreitung des Anspruchs auf Zahlung im Prozeß mit Rücksicht auf die bestehende Hinterlegung, wie diese in der Klagebeantwortung des Gemeinschuldners F., sowie in der Einlassung der Konkursmasse bei der mündlichen Verhandlung enthalten ist. Einer besonderen Vollmacht bedurfte es dazu weder für den einen noch für den anderen Prozeßvertreter.

Diese Einrede konnte aber gegen den Zahlungsanspruch des F. und nunmehr dessen Konkursmasse, wie auch das Berufungsgericht

annimmt, nur dann Erfolg haben, wenn die Hinterlegung bei der gegebenen Sachlage nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt war. Diese Berechtigung zur Hinterlegung ist vom Berufungsgericht nicht auf Grund des § 853 B.P.D., der den Fall vorsieht, daß eine Forderung für mehrere Gläubiger gepfändet ist, angenommen worden, und es unterliegt auch keinem begründeten Bedenken, daß diese Vorschrift, welche die Einleitung des Verteilungsverfahrens lediglich unter pfändenden Gläubigern im Auge hat, nicht anwendbar ist, wenn neben den letzteren ein Fessionar Anspruch auf die Forderung erhebt.

Vgl. Petersen, B.P.D. (4) § 853 Bem. 1 a. E.

Dagegen nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte zur Hinterlegung auf Grund des § 372 B.G.B. wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers berechtigt gewesen sei. In dieser Hinsicht geben aber die Ausführungen desselben Anlaß zu wesentlichen rechtlichen Bedenken.

Zur Begründung seiner Annahme, daß der Beklagte, wie dieses der § 372 Satz 2 für die Berechtigung zur Hinterlegung erfordert, infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers mit Sicherheit nicht habe erfüllen können, führt das Berufungsgericht aus, es könne dem Schuldner an sich nicht schaden, wenn es nur auf Rechtsirrtum beruhen konnte, daß er sich wegen der Person des Gläubigers in Ungewißheit befand; beachtenswert sei in dieser Hinsicht für die Richtung der neueren Gesetzgebung der § 853 B.P.D., wonach dem Schuldner bei der Konkurrenz mehrerer pfändender Gläubiger die Entscheidung über die bessere Berechtigung nicht zugemutet werden solle; der gleiche Grundsatz müsse auch gelten, wenn eine Abtretung mit Pfändungen zusammentreffe.

Diese Ausführungen sind rechtlich verfehlt und stehen in Widerspruch mit der positiven Vorschrift des § 372 a. a. D., wonach dem Schuldner eine Prüfungspflicht auferlegt ist, und nur dann, wenn diese Prüfung zu begründeten Zweifeln über die Person des berechtigten Gläubigers führt, mit den im Gesetze vorgesehenen Wirkungen hinterlegt werden darf. Ob dabei die Ungewißheit auf der Beurteilung tatsächlicher oder rechtlicher Fragen und Verhältnisse beruht, ist ohne entscheidende Bedeutung. Das Bürgerliche Gesetzbuch

steht in dieser Frage wesentlich auf dem, auch durch die Rechtsprechung wiederholt anerkannten, Standpunkt des früheren, namentlich des gemeinen, Rechts. Einerseits soll die objektive Gewißheit bezüglich der Person des Gläubigers unter mehreren Prätendenten nicht in allen Fällen das Recht des Gläubigers zur Hinterlegung beseitigen; es soll das Hinterlegungsrecht auch dann anerkannt werden, wenn bei dem Schuldner begründete subjektive Zweifel in der bezeichneten Richtung bestehen konnten. Andererseits ist aber davon auszugehen, daß bei objektiv klarer Sachlage begründete Ansprüche möglichst nicht in Frage gestellt werden sollen,

vgl. Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 2 S. 307; Seuffert, Archiv Bd. 46 S. 282; Striethorst, Archiv Bd. 77 S. 289, indem zu große Nachsicht in dieser Hinsicht dem Schuldner gegenüber leicht zu Unrecht gegen den berechtigten Gläubiger führen würde. Dann, aber auch nur dann, wenn nach einer mit der im geschäftlichen Verkehr üblichen und erforderlichen Sorgfalt vorzunehmenden Prüfung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls begründete Zweifel anzuerkennen sind, kann der hinterlegende Schuldner sich auf § 372 Satz 2 mit Erfolg berufen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 53 S. 204 flg., bes. 211. Ob im vorliegenden Falle der Beklagte bezw. dessen beteiligte Beamte überhaupt in eine Prüfung der Frage der Priorität der Zession zugunsten des F. vor den Pfändungen eingetreten sind, erhellt nicht, ist insbesondere in den Vorinstanzen nicht erörtert worden. Sollte der Beklagte sich in dem rechtlichen Irrtum befunden haben, daß er auf Grund des § 853 Z.P.D. hinterlegen könne, so würde damit die Hinterlegung nach § 372 nicht gerechtfertigt werden können.

Das angefochtene Urteil mußte danach aufgehoben, und die Sache behufs Erörterung und näherer tatsächlicher Feststellung in den bezeichneten Richtungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“ . . .